

SEB - Sitzung / 30.5.18

✓ **Recht auf Auskunft**

Es besteht grundsätzlich das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO. Eine Beschränkung dieses Rechts kann insbesondere gemäß § 30 Abs. 9 und 10 Schulgesetz³ sowie gemäß § 9 LDSG in Betracht kommen.

✓ **Recht auf Berichtigung**

Es besteht das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO.

✓ **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

In Einzelfällen kann ggf. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO geltend gemacht werden. Eine Praxisrelevanz könnte sich im Zusammenhang mit dem vorstehenden Recht auf Berichtigung ergeben.

✓ **Recht auf Widerspruch**

Das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO besteht hingegen nicht. Erfolgt die Datenverarbeitung zur ordnungsgemäßen Erfüllung des gemäß § 11 Abs. 1 Schulgesetz bestehenden Schulverhältnisses auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage (z. B. § 30 Abs. 1 Schulgesetz), ist das Widerspruchsrecht gemäß § 11 LDSG ausgeschlossen. Erfolgt die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung wäre ein „Widerspruch gegen die Datenverarbeitung“ in der Sache der Widerruf der erteilten Einwilligungserklärung.

✓ **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO ist von vornherein für jede Datenverarbeitung ausgeschlossen, die nicht auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt. Eine maßgebliche Praxisrelevanz dieses Rechts dürfte mithin in der Schule nicht gegeben sein.

✓ **Recht auf Löschung**

Bei der Datenverarbeitung auf der Grundlage der schulrechtlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung des gemäß § 11 Abs. 1 Schulgesetz bestehenden Schulverhältnisses greifen die Löschfristen der Schul-Datenschutzverordnung. Diese Fristen dienen der näheren Bestimmung, wie lange die betreffenden personenbezogenen Daten für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Schule grundsätzlich erforderlich⁴ sind.

³ Gemäß § 30 Abs. 10 Schulgesetz bestehen die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis 21 DSGVO generell nicht für persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schüler/-innen und Eltern.

⁴ Innerhalb der Löschfristen gemäß der Schul-Datenschutzverordnung greift also bzgl. des Rechts auf Löschung der Ausschlussgrund gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b) DSGVO.